

Amtsgericht Hannover
Postfach 2 27 · 30002 Hannover



EINGANG

18 OKT 2011

**Amtsgericht
Hannover**

- Vollstreckungsgericht -

Rechtsanwälte
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 709 M 96186/11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

99/12005

Durchwahl

05 11 / 3 47 20 13

Datum

14.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] ./. [REDACTED]

ändern Ihre Ausführungen vom 13.10.11 zur Notwendigkeit der anwaltlichen Beiordnung nichts daran, dass für sogenannte Kombiaufträge im Regelfall keine anwaltliche Beiordnung erforderlich ist, dies ergibt sich klar und deutlich aus den zitierten Entscheidungen.

Schwierigkeiten des Erkenntnisverfahrens begründen aufgrund der gesetzlichen Trennung keine anwaltliche Beiordnung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Es ist auch in Unterhaltsverfahren keine generelle anwaltliche Beiordnung für die Zwangsvollstreckung notwendig (LG Hannover Beschluss vom 06. 05. 2009 -52 T 39/09- und Beschluss vom 23. 06. 2009 -55 T 61/09-). Nur nach Einzelfallprüfung kann in komplizierten Einzelfällen eine fallspezifische Beiordnung erfolgen, wenn dies nach gründlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Vollstreckungsgericht notwendig erscheint; eine generelle Beiordnung für die gesamte Zwangsvollstreckung ist regelmäßig nicht notwendig (zutreffend auch BGH DGVZ 2010, 59-60). Denn § 121 ZPO hat nicht den Sinn, eine generelle Beiordnung auszusprechen, nur weil eine Partei nicht die gleiche Rechtskundigkeit wie beispielsweise ein Anwalt besitzt.

Das Führen eines Forderungskontos ist in der Regel kein rechtliches, sondern ein mathematisches Problem, dem man beispielsweise mit Taschenrechnern/Computern Herr werden kann. Hierzu bedarf es folglich regelmäßig nicht des anwaltlichen Beistandes; tatsächliche Probleme bei der Berechnung der Forderung sind nicht ersichtlich. Denn die Höhe des d. Gläubig. zustehenden Betrages/Unterhalts lässt sich im Regelfall ohne Mühe aus dem/den vorliegenden Vollstreckungstitel(n) und ggf. von Kostenbelegen über Vollstreckungskosten errechnen, wobei d. Gläubig. ohnehin allein angeben kann, welche Zahlungen er/sie darauf bereits erhalten hat oder ob und ggf. welche Beträge auf die öffentliche Hand übergegangen sind (vgl. auch LG Rostock Beschluss vom 24. 06. 2003 -2 T 221/03- veröffentlicht in juris).

Dienstgebäude
Volgersweg 1
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montags - Freitags 09.00 - 12.00
Uhr Erweiterte Sprechzeiten:
Rechtsantragstelle, Zahlstelle,
Grundbucheinsicht

Telefon
05 11 / 34 70
Telefax
05 11 / 3 47 32 83

Parkmöglichkeiten
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und
Parkhochhaus Raschplatz (hinter
dem Hauptbahnhof)
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen öffentlicher
Verkehrsmittel in der Nähe des
Dienstgebäudes: Hauptbahnhof,
Zentraler Omnibusbahnhof, U-
Bahnstation Hauptbahnhof

Bankverbindung
Konto-Nr. 106023849 bei der Nordd. Landesbank
Hannover (BLZ 250 500 00)
international: DE14 2505 0000 0106 0238 49, BIC/SWIFT
NOLADE2H

Auch als Schüler hat der Gläubiger die Möglichkeit beispielsweise nach vorheriger Absprache oder während der Schulferien die Rechtsantragstelle aufzusuchen. Ggf. kann auch auf entsprechende Vordrucke zurückgegriffen werden. Vordrucke, die d. Antragsteller(in) bereits wesentliche Punkte der Antragsformulierung abnehmen, sind u.a. im Schreibwarenhandel und im Internet erhältlich (z.B. unter www.justiz-niedersachsen.de – dort: Service / Formulare / Zwangsvollstreckungsrecht oder http://www.justizportal.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=13296&article_id=56731&psmand=50). Es stehen insbesondere Formulare für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers (nebst Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) sowie für Standardforderungspfändungen (auch Unterhalt) gegenüber Arbeitgebern, der Agentur für Arbeit, Versicherungsträgern, Kreditinstituten, Versicherungen, Bausparkassen, dem Finanzamt und zur Pfändung von Herausgabeansprüchen zur Verfügung.

Eine Entscheidung ist im Übrigen auch erst möglich, wenn die erforderlichen Unterlagen bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt werden.

Auch wenn der Gläubiger mittlerweile volljährig geworden ist, schuldet die Kindesmutter in entsprechender Anwendung des § 1360a BGB dem mittlerweile volljährigen Kinde evtl. einen Prozesskostenvorschuss (so BGH FamRZ 2005, 883 ff), so dass auch zu deren wirtschaftlichen Verhältnissen anhand des Vordrucks JV 2905 vorzutragen sein wird.

Ergänzendem Vortrag wird binnen der verbleibenden Frist entgegen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Richter
Rechtspfleger

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.